

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jan Goedecke und Laila Sultansei Hausbootvermietung GbR für die Vermietung von Hausbooten (Stand 01.02.2022)

Die Charterzentrale – _Ventelou & Pfann-Kregel GbR - unter Vertretung der Geschäftsführerinnen Isabelle Ventelou und Aline Pfann-Kregel, ist die zum Vertragsabschluss und Inkasso berechtigte Zentralagentur und handelt als diese ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Firma Jan Goedecke und Laila Sultansei Hausbootvermietung GbR, Herderstr. 1a, 23564 Lübeck vertreten durch die Geschäftsführer Jan Goedecke und Laila Sultansei. Mit der Buchung erkennt der Mieter die nachfolgenden Bedingungen für sich und sämtliche mitreisenden Personen an.

1. Vertragspartner

Der Mietvertrag wird zwischen dem Mieter und der Jan Goedecke und Laila Sultansei Hausbootvermietung GbR, im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet, unter Vermittlung der zum Vertragsabschluss berechtigten Agentur geschlossen.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, eine Anzahlung in Höhe von 40 Prozent des Mietpreises innerhalb von acht Tagen zu zahlen. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung sechs Wochen vor Mietbeginn fällig. Nach Eingang der Restzahlung übersendet der Vermieter dem Mieter die Reiseunterlagen bzw. stellt alle Reiseunterlagen im Online-Portal zur Verfügung. Bei Buchungen weniger als sechs Wochen vor Reisebeginn ist die Gesamtsumme sofort fällig.

Im Mietpreis sind die Nebenkosten, die Kautions sowie die Reinigungskautions nicht enthalten. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Restzahlung ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Bootes an den Mieter zu verweigern.

3. Die Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Hausboot vertragsgemäß zur Verfügung steht.

4. Kautions

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter am Tag der Einschiffung eine Kautions in Höhe von 1000,00 Euro per Kreditkarte oder in bar zu übergeben.

Die Kautions deckt die Verantwortung des Mieters gegenüber Dritten für Schäden, die durch das Schiff, aber nicht durch die Besatzung entstanden sind. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters, seiner Crew oder seiner Gäste zurückzuführen sind, noch für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit und/oder am persönlichen Eigentum des Mieters, seiner Crew oder Gäste.

Der Mieter ist für alle Schäden in vollem Umfang haftbar, sofern diese nicht durch die Versicherung übernommen werden. Der Eigenanteil der Versicherung beträgt 1.000 €. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Wird das Boot und dessen Ausstattung am vereinbarten Rückgabetermin zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort vollständig und unbeschädigt zurückgegeben, wird die Kautions vom Vermieter an den Mieter zurückgezahlt.

5. Haftung

Das Boot ist haftpflicht- und vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1000,00 Euro durch den Mieter.

Der Mieter hat von ihm verursachte Schäden gegenüber dem Vermieter auch über die von ihm hinterlegte Kautions hinaus zu ersetzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schäden, die der Mieter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt, aufgrund der bestehenden Versicherungsbedingungen auch direkt von der Versicherungsgesellschaft beim Mieter geltend gemacht werden können.

Sollte der Mieter einen Schaden verursachen, der die Weitervermietung des Bootes unmöglich macht, bleibt es dem Vermieter überlassen, die Mietausfallkosten beim Mieter geltend zu machen. Dem Mieter wird empfohlen, eine entsprechende Skipper-Haftpflicht- und/oder Charterkautionsversicherung o.ä. abzuschließen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot mit größtmöglicher Sorgfalt zu nutzen.

Der Mieter haftet dem Vermieter nicht nur für Schäden am Boot und seiner Einrichtung, sondern auch für den Verlust derselben.

Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch.

Auch bei bester Pflege und Wartung kann das Auftreten von Mängeln nicht ausgeschlossen werden. Es begründet, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung (Fahruntüchtigkeit des Bootes) in der Gesamtnutzung des Bootes vorliegt, weder Regressansprüche gegen den Vermieter noch eine Kürzung der Chartergebühr oder einen Vertragsrücktritt.

Der Mieter ist verpflichtet, am Boot auftretende technische Probleme dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist nicht befugt, eigenmächtig Reparaturen am Boot durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Auftreten von Mängeln, einer Havarie oder einem Unfall unverzüglich beim Vermieter telefonisch zu melden. Der Mieter ist gehalten, sich im Falle eines Unfalls mit Dritten weder schuldig zu bekennen noch eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Treten nicht sofort kalkulierbare Schäden auf, ist der Vermieter berechtigt, die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einzubehalten.

Der Genussverlust infolge einer während der Vermietung vorkommenden Havarie oder eines Unfalls, begründet, unabhängig von der Ursache, keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Mietzinses.

Bleibt das Boot weniger als 24 Stunden unbeweglich, können keine Reklamationsansprüche gegen den Vermieter geltend gemacht werden.

Bleibt das Boot aufgrund einer Panne für mehr als 24 Stunden unbeweglich und kann vom Vermieter kein Ersatzboot zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter die Fahrtausfallzeiten anteilmäßig zu vergüten. Dabei wird die Dauer der Stilllegung ab dem Zeitpunkt gerechnet, zu welchem der Mieter dem Vermieter über die Stilllegung informiert hat.

Stellt sich heraus, dass die Stilllegung vom Mieter verursacht wurde, hat dieser kein Recht auf Entschädigung für die Fahrtausfallzeiten. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, die Kautions einzubehalten, um die Kosten einer Reparatur des Bootes zu decken. Darüberhinausgehende Ansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

Der Mieter verpflichtet sich, das Bugstrahlruder sowie die Bootstoilette ausschließlich entsprechend den Hinweisen im Bordbuch zu benutzen und seine Crewmitglieder entsprechend zu instruieren. Sollte wegen unsachgemäßen Gebrauch Schäden am Bugstrahlruder oder der Bootstoilette auftreten, verpflichtet sich der Mieter, die zur Reparatur erforderlichen Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt gegenüber dem Vermieter mit 0,33 Euro pro Kilometer zu vergüten. Bei durch unsachgemäßen Gebrauch verursachten Toilettenverstopfungen werden dem Mieter zusätzlich 150,00 Euro in Rechnung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bugstrahlruder lediglich um ein Hilfsmittel handelt, welches zur Weiterfahrt nicht zwingend erforderlich ist. Bei Ausfall des Bugstrahlruders besteht kein Anspruch auf Entschädigung, der Techniker wird in solchen Fällen keine Reparatur durchführen. Wenn

der Mieter trotz alledem eine Reparatur wünscht, werden die gefahrenen Km für die Hin- und Rückfahrt mit 0,33 Cent pro Km in Rechnung gestellt.

Der Mieter und seine Begleiter nutzen das Boot und dessen Zubehör auf eigene Gefahr. Ansprüche jeder Art gegen den Vermieter aus Schäden, die dem Mieter oder seinen Begleitern während der Nutzung des Bootes, Teile des Bootes oder des Zubehörs entstehen, sind ausgeschlossen.

Weiterhin wird jegliche Haftung des Vermieters für den Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Mieters und seiner Begleiter ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters vor.

Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit etwaig überlassenen Kartenmaterials sowie die Anzeigengenauigkeit der Instrumente.

6. Rücktritt/Stornierung/Umbuchung

Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Bootstour ohne Angabe von Gründen von dem Mietvertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

Im Falle eines Rücktritts durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, folgende Stornierungskosten zu berechnen:

Bei Zugang der schriftlichen Stornierungserklärung

bis zu 6 Monaten vor Charterbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro

bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 50% des Charterpreises,

bei Rücktritt bis zu 30 Tagen vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 75% des Charterpreises,

bei noch späterem Rücktritt den gesamten Charterpreis

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Umbuchung. Dieser kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen und nach Rücksprache mit dem Vermieter zugestimmt werden. Ist eine Umbuchung nicht möglich, so kann der Mieter vom Vertrag unter Berücksichtigung der Stornobedingungen zurücktreten.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Umbuchungen und Änderungen verbunden mit einer gleichzeitigen Neuanmeldung als Stornierung gelten.

Sollte es im Zuge einer Pandemie (z.B. COVID-19) oder aus anderen Gründen zu einem Beherbergungsverbot seitens der Behörden für den gebuchten Zeitraum kommen, so erlischt jegliche Stornierungsoption. Die Buchung wandelt sich automatisch in einen Gutschein, der dann innerhalb von 1 Jahr nach Beendigung des Beherbergungsverbotes eingelöst werden kann. Das Hausboot muss zum gewählten Zeitpunkt frei verfügbar sein. Sollte der Mietwert unter dem ursprünglichen Wert liegen, so erfolgt keine Erstattung. Sollte dieser über dem ursprünglichen Mietwert liegen, so ist die Differenz zu zahlen. Der Mietwert bezieht sich auf die Netto-Kaltniete. Nebenkosten wie z.B. Endreinigung sind nicht Gegenstand des ursprünglichen Mietwertes.

7. Unverfügbarkeit

Wird dem Vermieter die ihm gem. Ziffer 3 obliegende Verpflichtung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Stunden ab Übergabezeitpunkt eine Ersatzboot in gleicher Art und Güte mit ausreichender Kojenzahl entsprechend der Crewliste zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Klassenabweichung nach unten steht dem Mieter ein Minderungsrecht zu.

Die Chartergebühr mindert sich für jeden Tag, an dem das Hausboot nicht zur Verfügung stand, um den Betrag, der sich aus der Division des Charterpreises durch die Zahl der Chartertage ergibt.

Ist es dem Vermieter nicht möglich ein Ersatzboot zur Verfügung zu stellen, zahlt der Vermieter dem Mieter unverzüglich alle bereits an den Vermieter geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück. Eine Verpflichtung des Vermieters zur Zahlung von Schadensersatz besteht nicht.

Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Gewässersperrungen, Schifffahrtsbeschränkungen, Schleusensperrungen oder sonstige Unterbrechungen oder Beschränkungen in Notfällen sowie in Fällen von Hochwasser, Niedrigwasser, Unwetter, Ausfall der WSA-Anlagen oder ähnlichem.

Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Umstände höherer Gewalt wie Streik, Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, Pan- oder Epidemien oder jegliche andere nicht in der Macht des Vermieters stehende Gründe, die zu Routenänderungen, Unterbrechungen, Begrenzungen, Beschränkungen und/oder Sperrungen führen können.

8. Übergabe/Rückgabe des Bootes

Der Mieter ist verpflichtet, sich spätestens 48 Std vor Mietbeginn beim Vermieter telefonisch anmelden, um den genauen Check-In zu besprechen.

Mieter mit einem Sportbootführerschein Binnen, die eine Einweisungsfahrt wünschen, können diese bis zu diesem Zeitpunkt für 25,00 Euro dazu buchen.

Die Frischwassertanks sind aufgrund der Trinkwasserverordnung leer. Der Charter muss diese ggf. auf eigene Rechnung befüllen.

Die Übergabe des Bootes erfolgt zu dem vereinbarten Datum für den Mieter ab 15:00 Uhr. Zuvor ist der Mieter verpflichtet, sämtliche Formalitäten zu erledigen, die Bootskautions zu hinterlegen, etwaige Extras zu buchen und zu bezahlen sowie den Zustand des Bootes und Material anhand der Inventarliste zu kontrollieren.

Der Zeitpunkt der Übergabe kann sich durch technische und logistische Abläufe verzögern und gibt dem Mieter keinen Anspruch auf Erstattung und kein Recht, das Boot nach eigenem Ermessen länger zu behalten.

Der Mieter erhält während der Übergabe eine Einweisung in das Boot und dessen Benutzung. Den Anweisungen des Vermieters als auch denen des technischen Leiters des Servicestützpunktes ist während der gesamten Mietdauer in jedem Fall Folge zu leisten. Dies entbindet den Mieter jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht!

Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter vor Inbetriebnahme des Bootes zur Kenntnisnahme des gesamten Inhaltes des Bordbuches, welches sich an Bord befindet und aus welchem sich notwendige Informationen und Verhaltensregeln ergeben.

Mieter ohne Sportbootführerschein verpflichten sich, sich am Check-In-Tag an der Basis zur Charterschulung einzufinden. Der Mieter verpflichtet sich, die vor Reiseantritt übersandten Informationen vollständig und gründlich durchzuarbeiten, zu lesen und seine Fragen vor Ort während der Schulung zu stellen. Nach einer ausführlichen theoretischen und praktischen Einweisung dürfen Mieter ohne Sportbootführerschein Binnen für die Dauer der Mietzeit das Hausboot bewegen.

Vor Fahrtantritt prüfen Mieter und Vermieter das Boot und dessen Einrichtung gemeinsam auf Schäden und dokumentieren diese. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf Schäden aufmerksam zu machen, welche von diesem übersehen werden.

Der Vermieter hat das Recht, den Abfahrts- bzw. Rückgabeort zu ändern, falls die Ein- bzw. Ausschiffung aus Gründen höherer Gewalt oder für den Vermieter unvorhersehbaren Ereignissen an der gebuchten Basis nicht möglich ist.

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot und sämtliches Zubehör in unversehrtem und sauberem Zustand zum vereinbarten Datum im vertraglich festgelegten Zielhafen bis spätestens um 09:00 Uhr zurückzugeben. Bei der Rücknahme prüft der Vermieter das Boot und seine Einrichtung erneut. Der Vermieter ist berechtigt, jeden festgestellten und nicht bereits bei der Übergabe dokumentierten Schaden oder Verlust von der

Kaution abzuziehen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden ist der Vermieter berechtigt, die volle Kaution bis zur endgültigen Schadensabwicklung einzubehalten.

Verschweigt der Mieter dem Vermieter bei Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Vermieter den Schaden bei der Rücknahme nicht sofort bemerkt hat.

Trotz Endreinigung bleibt der Mieter verpflichtet, das Geschirr zu spülen und wieder in die Schränke zu räumen, die Betten abzuziehen und die Wäsche beim Basispersonal abzugeben, den Müll zu entsorgen und alle Lebensmittel und persönlichen Gegenstände von Bord zu bringen und den Grauwassertank zu leeren.

Wird das Boot nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter dem Vermieter für den Schaden, der diesem durch die Verzögerung entsteht (mindestens ein Tagessatz = Wochenpreis :7 + 10%). Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, für die Ausschiffung eine gewisse Zeitspanne einzuplanen, um eine solche Haftung zu vermeiden.

Der Vermieter ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters, insbesondere bei nicht fristgemäßer Zahlung der Chartergebühr oder sofern der Mieter nicht über die Fähigkeiten verfügt, die für eine sichere Schiffsführung erforderlich sind, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Vermieter eine angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Leistungen zu.

9. Anforderungen an den Fahrer

Der Fahrer ist verantwortlich für das Material, das ihm anvertraut wird. Der Fahrer muss mindestens 16 Jahre alt sowie körperlich und geistig in der Lage sein, das Boot zu führen. Für den jeweiligen Fahrer gilt ein striktes Alkoholverbot.

Sollte sich bei der Einweisung herausstellen, dass die Mieter nicht in der Lage sind, das Boot sicher zu führen, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Übergabe des Bootes zu Fahrzwecken an den Mieter zu verweigern. Selbstverständlich bleiben die Mieter zur Nutzung des Bootes zu Wohnzwecken berechtigt. In diesem Fall wird durch den Vermieter weder eine Rückzahlung des bereits gezahlten Mietpreises vorgenommen noch eine Entschädigung geleistet.

10. Benutzung des Schiffes durch den Mieter

Der Mieter und seine Crew haben sich während der Mietdauer wie ein ordentlicher Eigner zu verhalten. Sie haben das Hausboot mit sämtlichem Zubehör vor Beschädigungen und Zerstörung zu bewahren und Beeinträchtigungen zu unterlassen. Es ist nicht gestattet Veränderungen am Hausboot oder an der Ausrüstung vorzunehmen.

Der Mieter hat sämtliche Ereignisse, die ein Schadenrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw. unverzüglich dem Vermieter zu melden und in einem gesonderten Schadensblatt festzuhalten. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind darüber hinaus polizeilich zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung des Schadens sicherzustellen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich über Mängel und/oder Schäden zu informieren, welche während der Fahrt an dem Boot oder dessen Zubehör auftreten. Der Mieter haftet für den gesamten Schaden einer ungenügenden oder verspäteten Schadensmeldung.

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Mieter während der Mietdauer ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Mieter nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so ist der Mieter verpflichtet, sich unverzüglich beim Vermieter telefonisch zu melden. Erst nach der Meldung des Schadens hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Mietgebühr für die Stunden / Tage (10:00 bis 18:00 Uhr), die das Hausboot nicht genutzt werden kann. Sollte die Reparatur von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr erfolgen und der Mieter hat das Hausboot von 10.00 bis 18.00 Uhr weiter genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich den Regeln der Flussschifffahrt anzupassen sowie den Instruktionen, die durch den Vermieter und die Flussbehörden vorgegeben sind, zu folgen. Des Weiteren hat er sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrtshöhen des Fahrgebietes sachkundig zu machen.

Der Mieter verpflichtet sich, das Boot ab einer Stunde vor Dämmerungsbeginn und bis eine Stunde nach Sonnenaufgang nicht mehr zu fahren. Es gilt ein absolutes Nachtfahrtsverbot.

Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, keine Crewmitglieder, die bei der Einschiffung nicht gemeldet waren, mit an Bord zu nehmen. Der Mieter verpflichtet sich außerdem, das Boot nicht unterzuvermieten, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen, und keine gefährlichen Stoffe und Güter zu transportieren.

Lediglich in Notfällen und nach telefonischer Absprache mit dem Vermieter ist das Abschleppen eines anderen Schiffes oder Abschleppen lassen des eigenen Schiffes sowie Nachtschifffahrt gestattet.

Der Mieter darf das vor Anker liegende Hausboot nicht unbeaufsichtigt lassen und es in keine Situation bringen, aus der es nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Bergungslohn etc.) gehen zu Lasten des Mieters, sofern die Versicherung nicht eintritt. Das zum Land festgemachte Hausboot ist fachgerecht zu vertäuen und vor dem Verlassen abzuschließen.

Der Mieter darf maximal bis Windstärke 3 in Böen auslaufen. Ab Windstärke 4 entfällt der Versicherungsschutz. Der Mieter ist verpflichtet sich mit den Wetterbedingungen vertraut zu machen und mehrmals täglich den Wetterbericht zu prüfen.

Für Buchungen in der Wintersaison gilt außerdem: Bei Eisgang ist dem Mieter das Ablegen mit dem Hausboot grundsätzlich untersagt!

Der Ölstand, der Kühlwasserstand und die Bilgen sind täglich, der Austritt des Kühlwassers laufend durch den Mieter zu überprüfen. Schäden, welche durch das Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, das Hausboot mit ausreichendem Landstrom (mindestens jeden 2. Tag) zu versorgen. Für Schäden an den Batterien, die durch ungenügende Stromversorgung am Landstrom entstehen, haftet der Mieter. Je nach Typ und Modell sollten der Batterie nur maximal 35% bis 80% der angegebenen Kapazität entnommen werden. Wenn die Batterie häufig tiefer entladen wird, leidet die Lebensdauer erheblich, bis hin zum sofortigen Ausfall.

Haustiere sind an Bord verboten.

Im Innenraum des Bootes gilt ein striktes Rauchverbot.

11. Fahrgebiet

Der Mieter verpflichtet sich, das Hausboot nur auf der Trave von Travemünde bis Lübeck Hubbrücke zu fahren. Das Befahren des Elbe-Lübeck-Kanals oder gar der Ostsee ist strikt untersagt. Ein Verlassen des Fahrgebietes ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht zulässig. Jeglicher Versicherungsschutz ist dann erloschen.

Wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ein Wasserweg nicht mehr befahrbar ist oder die Fahrt nur erschwert möglich ist, können sich dadurch Ort und Datum der Abreise verschieben. Wenn ein derartiges Ereignis die Fahrt noch vor Reisebeginn unmöglich machen, kann der Mietpreis wie ein Gutschein für eine weitere Kreuzfahrt genutzt werden. Diese Regelung ist abhängig von der Verfügbarkeit der Boote und erfolgt innerhalb einer gleichwertigen oder günstigeren Preissaison. Im Falle einer günstigeren Preissaison, wird die Differenz zum ursprünglichen Charterpreis durch den Vermieter erstatten. Sollte auf Kundenwunsch eine teurere Preissaison gewählt werden, ist die Differenz zum teureren Charterpreis vom Kunden zu tragen. Diese Bestimmungen gelten auch während der Fahrt, falls aus den gleichen Gründen die Fahrt für mehr als 48 Stunden unterbrochen werden muss.

12. Haftung des Vercharterers

Der Vermieter haftet dem Mieter und seiner Crew nur für Schäden am Boot, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Wartung und Instandsetzung entstehen.

Der Vermieter haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials verursacht werden.

Ansprüche des Mieters die infolge von Nichtnutzbarkeit des Hausbootes wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Mieter oder Dritte während der Mietdauer verursacht werden, sind gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.

Die Nutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere ist der Mieter dazu angehalten vorher eine ausreichende Wassertiefe sicher zu stellen. Ebenso ist er verpflichtet sich davon zu überzeugen, dass sich im Wasser keine Hindernisse oder gar gefährlichen Gegenstände befinden, auf die der Rutschende stoßen könnte.

Das Baden und Springen von Bord erfolgen ebenfalls auf eigene Gefahr. Es gelten die Vorkehrungspflichten gleich der Nutzung der Rutsche.

13. Gerichtsstand und Gültigkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck. Es gilt allein deutsches Recht.

Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages ihre Gültigkeit.

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.02.2022.

Chartervertragsbedingungen für Motorboote

Vertragspartner

Die Charterzentrale – Ventelou & Pfann-Kregel GbR - unter Vertretung der Geschäftsführerinnen Isabelle Ventelou und Aline Pfann-Kregel, ist die zum Vertragsabschluss und Inkasso berechnete Zentralagentur und handelt als diese ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Eigner/Charterfirma. Der Chartervertrag wird zwischen der Charterfirma (MB Express 425: Neumann Yachting GmbH, An der Lohe 9, 23617 Stockelsdorf / MB Princess 415: Isabel Neumann, An der Lohe 9, 23617 Stockelsdorf) und dem Charterer, unter Vermittlung der zum Vertragsabschluss berechtigten Agentur, geschlossen.

Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt des Charterers

- Der Charterpreis ist in der angegebenen Höhe bei Vertragsabschluß fällig. Der Zahlungseingang hat bis zum jeweils angegebenen Datum zu erfolgen. Werden Zahlungsfristen, trotz Zahlungserinnerung seitens des Charterers nicht eingehalten, kann der Vercharterer dem Charterer den Rücktritt erklären. Die Höhe der hier anfallenden Gebühren, beläuft sich auf die vertraglich vereinbarten Kosten der Anzahlung, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Charterpreises.
- Der Vercharterer kann in dringenden Fällen (z.B. Schadenfall) den Rücktritt erklären. In diesem Fall verpflichtet sich der Vercharterer etwaig gezahlte Beträge unverzüglich an die Agentur zur Weiterleitung an den Charterer zurückzuerstatten.
- Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so teilt er dies unverzüglich mit. Es gelten die Stornobedingungen des Vercharterers. Zudem berechnet die Agentur zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Charterpreises. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt des Stornos und kann je nach Kurzfristigkeit bis zu 100% des Charterpreises betragen. Es wird dem Charterer dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen. Hierzu übersendet die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen.

Pflichten des Vercharterers

- Die gebuchte Yacht wird dem Charterer sauber, seetüchtig und vollgetankt übergeben.
- Kann die gebuchte Yacht zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit, infolge eines Unfalls bei der Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen oder die Charter stornieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- Ab Windstärke 5Bft und/oder Dauerregen/Nebel wird die Reservierung kostenlos storniert. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mehr-Tages-, bzw. Langzeitcharter!

Der Charterer sichert zu und verpflichtet sich wie folgt

- Im Besitz vom gültigen Befähigungsnachweis mindestens „Sportbootführerschein See“ (SBF-See) oder höher zu sein und diese während des Törns mitzuführen – ausgenommen sind Charter mit obligatorisch gebuchtem Skipper.
- Die nautischen und seemännischen Kenntnisse zum Befahren des vorgesehenen Seegebietes zu haben – ausgenommen sind Charter mit obligatorisch gebuchtem Skipper.
- Die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten.
- Die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen. Ist der Charterer oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in der vereinbarten Bootsklasse, behält sich der Vercharterer vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Skipper auf Kosten des Charterers zu vermitteln.
- Die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere mitzunehmen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten und keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren.
- Den Vorschriften der Behörden Folge zu leisten. Der Charterer ist im Falle einer Gesetzesübertretung, selbst unwissentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar.
- Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootschuhen zu betreten, sich vor der Charter über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z. B. sich über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden.
- Bei angesagten Windstärken ab 5Bft (Hausboot ab 4Bft) den schützenden Hafen nicht zu verlassen, bzw. den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen. Achtung im Winter: Bei Eisgang ist das Verlassen des Hafens grundsätzlich untersagt! Im Falle von Grundberührungen oder sonstige besondere Vorkommnisse (Schäden am Sportboot oder Ausrüstung), als auch bei Havarie oder ähnlichen Notfällen **sofort den Vermieter / Stützpunkt** zu informieren! Das Sportboot immer mit der eigenen Leine schleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen. Das Bergen und Schleppen eines anderen Bootes ist dem Charterer nur im Seenotfall erlaubt.
- Die Yacht nach Rückkehr in einwandfreien, ordentlichem, aufgeklärtem und vollgetanktem Zustand zurück zu geben - andernfalls wird das Tanken und Aufklaren berechnet und von der Kautions abgezogen.
- Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar bei der Übergabe- und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen und im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll zu vermerken. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.
- Für alle Schäden am Sportboot, Motor und der Ausrüstung zu haften; auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew verursacht wurden.
- Für Schäden an den Batterien, die durch ungenügende Stromversorgung am Landstrom entstehen, haftet der Charterer. Je nach Typ und Modell sollten der Batterie nur maximal 35% bis 80% der angegebenen Kapazität entnommen werden. Wenn die Batterie häufig tiefer entladen wird, leidet die Lebensdauer erheblich, bis hin zum sofortigen Ausfall. Das Sportboot bis zur Rückkehr in den Hafen umgehend an den Landstrom anzuschließen!
- Der Charterer ist, sofern es die Sicherheit des Schiffs erfordert, verpflichtet, während der Dauer der Charter notwendige Reparaturen durchführen zu lassen, und abhanden gekommene Gegenstände zu ersetzen. Tritt nach Übernahme des Schiffs durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, welcher die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich macht, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so ist der Charterer verpflichtet, sich unverzüglich bei dem Vercharterer telefonisch zu melden. Der Charterer hat Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Stunden / Tage (10.00 Uhr bis 18.00 Uhr), die das Sportboot nicht genutzt werden kann, wenn die Dauer der Reparatur mehr als 2 Stunden (Tagescharter), bzw. mehr als 6 Stunden (Mehr-Tages / Langzeitcharter) beträgt. Sollte die Reparatur von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr erfolgen und der Charterer hat das Sportboot von 10.00 bis 18.00 Uhr weiter genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen. Bei Ausfall des Bugstrahlruders besteht kein Anspruch auf Entschädigung, der Techniker wird in solchen Fällen keine Reparatur durchführen. Wenn der Mieter trotz alledem eine Reparatur wünscht, werden die gefahrenen Km für die Hin- und Rückfahrt mit 33Cent pro Km in Rechnung gestellt.

Reparaturen und Motoren- und Bilgenüberwachung

- Reparaturen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vercharterer. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzubewahren. Auslagen für Reparaturen, welche infolge von Materialverschleiß notwendig wurden, werden vom Vercharterer bei Vorlage der quittierten Rechnung zurückerstattet.
- Der Ölstand, das Kühlwasser und die Bilgen sind täglich durch den Charterer zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

Rücktritt des Charterers oder Minderung des Charterpreise bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

- Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens nach 2 Stunden (bei Tagescharter), bzw. 48 Stunden (bei Wochencharter) danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer Charterdauer von zwei oder mehr Wochen erhöht sich die Frist auf 72 Stunden.
- Weitergehende Ersatzansprüche, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde.
- Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

Reklamationen

- Reklamationen müssen direkt vor Ort gegenüber dem Vercharterer angezeigt werden, um diesem die Möglichkeit zur Abhilfe zu gewähren. Anzeigen von Mängeln und Reklamationen müssen schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern gegengezeichnet werden. Dies kann zusätzlich mit Hilfe von Fotomaterial erfolgen.
- Erfolgt vor Ort keine zufriedenstellende Abhilfe müssen Ansprüche gegen den Vercharterer generell binnen 1 Monat nach dem Datum des Tages der Reiserückkehr schriftlich geltend gemacht werden. Maßgeblich ist dabei nicht der Tag, an dem Sie tatsächlich von ihrer Reise zurückkehren, sondern der Rückreisetag, der in Ihren Reiseunterlagen als solcher bezeichnet ist. Fällt das Rückreisdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag beginnt die Monatsfrist am darauf folgenden Werktag. Innerhalb dieser Ausschlussfrist muss Ihre Reklamation beim Vercharterer eingegangen sein!
- Die Agentur leitet gerne Ihre Reklamation als Vermittler weiter, jedoch muss dazu die schriftliche Reklamation ca. 1 Woche vor Ablauf der Monatsfrist der Agentur vorliegen, um diese fristgerecht weiterleiten zu können!

Haftung des Vercharterers

- Der Vercharterer haftet dem Charterer nur für Schäden, welche diesem infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen.
- Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw. verursacht werden.
- Die Yacht ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligungsversicherung im Schadensfall entspricht der Höhe der zu hinterlegenden Kautions (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit). Die Kautions ist auch zu hinterlegen, wenn ein professioneller Skipper über den Vercharterer organisiert wird. Dieser ist für die Führung der Yacht verantwortlich und für Schäden, die durch ihn verursacht werden, nicht aber für Schäden, die durch die Gäste verursacht werden.

Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

Haftung des Charterers

- Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Charterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Vercharterer weder für ihn noch für andere Personen an Bord.
- Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen als den vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung der Yacht den Chartererzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben.
- Verspätete Schiffsrückgabe führt zu Ersatzansprüchen seitens des Vercharterers. Der Chartervertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vercharterer zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine In-Regreß-Nahme des Charterer vorbehalten hat. Dies trifft insbesondere zu für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden.
- Die Bedingungen des Versicherers, welche auf Nachfrage gerne vor Ort eingesehen werden können, sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall ist vom Charterer zu tragen und kann unter Umständen von der geleisteten Kautions abweichen, siehe Punkt 3 unter Haftungen des Vercharterers. Bei mangelfreier Rückgabe der Yacht und Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Etwaige nicht durch die Kautions gedeckte Kosten sind dem Vercharterer unverzüglich zu ersetzen.

Der Vercharterer empfiehlt dem Charterer ausdrücklich den Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung (welche Crew Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) und den Abschluß einer Folgeschadenversicherung. Hierzu übersendet die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen.

Gemischtes/Nebenabreden/Auskünfte/salvatorische Klausel

- Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Verzögerungen durch Reparaturen, die während der Charterzeit auftreten, werden nicht vergütet.
- Bei offensichtlichen Fehlern bei Berechnung der angeführten Nutzungsgebühr und der Extras haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, die Nutzungsgebühr gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.
- Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.
- Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, die unwirksamen Regelungen durch diesen, möglichst nahe kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Bei Ansprüchen gegenüber der Agentur ist deutsches Recht anwendbar und Gerichtsstand am Sitz der Agentur. Bei Ansprüchen gegen über dem Vercharterer ist Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers. Das Recht am Sitz des Vercharterers gilt in diesem Fall als vereinbart.

Geschäftsbedingungen der Neumann Yachting GmbH für die Anmietung der SY Sun Fizz 39 „Klara B.“, Stand 01.11.2021

- 1) Vertragspartner: Die Charterzentrale – Ventelou & Pfann-Kregel GbR - unter Vertretung der Geschäftsführerinnen Isabelle Ventelou und Aline Pfann-Kregel, ist die zum Vertragsabschluss und Inkasso berechnete Zentralagentur und handelt als diese ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Eigners/Charterfirma. Der Chartervertrag wird zwischen der Charterfirma Neumann Yachting GmbH, An der Lohe 9, 23617 Stockelsdorf und dem Charterer, unter Vermittlung der zum Vertragsabschluss berechtigten Agentur geschlossen.
- 2) Wir erheben nur Daten, die zur Abwicklung des Chartervertrages benötigt werden. Sie erklären sich bei Charterung damit einverstanden, dass Ihre Angaben und Daten zur Bearbeitung Ihrer Anfrage elektronisch erhoben und gespeichert werden. Wenn Sie eine Telefonnummer angeben, erlauben Sie uns, Sie zum Zwecke der Abwicklung Ihres Anliegens anrufen zu dürfen, mit der Angabe einer eMail-Adresse erteilen Sie uns die Erlaubnis, Ihnen zweckgebundene eMails senden zu dürfen. Sie können nach Abwicklung jederzeit eine Löschung der Daten und den Widerruf Ihrer Einwilligung zur Speicherung vornehmen. Schicken Sie dazu einfach an Mail an info@neumannyachting.de mit dem Betreff „Datenlöschung“.
- 3) Das Fahrtgebiet erstreckt sich auf die gesamte Nordsee (jedoch nicht nördlicher als Bergen) und Ostsee, einschließlich Polen, Litauen, Lettland, Kattgat und Skagerrak (oder nach Vereinbarung). Der Charterpreis ist gemäß Chartervertrag zu übernehmen. Die Kautions wird vor Ort mit Kreditkarte hinterlegt. Bei kurzfristiger Buchung ist die Chartergebühr in bar zu begleichen. Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so teilt er dieses unverzüglich mit. Gelingt eine Ersatzcharter, so erhält der Charterer seine Zahlungen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% der Chartersumme zurück. Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind. Andernfalls hat der Vercharterer Anspruch auf die gesamte Chartergebühr. Es wird dem Charterer ausdrücklich empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen.
- 4) Die Yacht ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligungsversicherung im Schadensfall entspricht der Höhe der zu hinterlegenden Kautions (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit). Die Kautions ist auch zu hinterlegen, wenn ein professioneller Skipper über den Vercharterer organisiert wird. Dieser ist für die Führung der Yacht verantwortlich und für Schäden, die durch ihn verursacht werden, nicht aber für Schäden, die durch die Gäste verursacht werden.
- 5) Der Charterer hat die Yacht in einem unversehrtem Zustand, so wie er sie übernommen hat, zurückzugeben. Entstandene Schäden werden von der hinterlegten Kautions einbehalten. Schäden die durch normalen Verschleiß entstehen sind ausgenommen. Ansprüche des Charterers infolge von Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder Dritte während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen. Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer haftet weder für ihn, noch für andere Personen an Bord. Die Yachten sind nach der See-Sportbootvermietungsordnung zugelassen, jedoch nicht als Ausbildungsyachten.

Der Charterer / Schiffsführer erklärt ausdrücklich:

- Im Besitz eines gültigen Führerscheines "Sportboot See" oder "Sportboot Küste" und des „Pyroschein“ zu sein.
- Die gesetzlichen Vorschriften für die an Bord befindliche Funkanlage zu beachten (Der Skipper muss das Funkzeugnis SRC oder gleichwertig besitzen)
- Die nautischen und seemännischen Kenntnisse zum Befahren des vorgesehenen Seegebietes zu haben.
- Die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrung in der Führung einer Segelyacht zu besitzen.
- Den Guldborg-Sund nicht mit einer Yacht von 1,75m Tiefgang und mehr zu durchfahren.
- Die gesetzlichen Bestimmungen eines Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen.
- Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen und Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, als sei es sein Eigentum
- Schwimmwesten zu tragen und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Crew zu treffen
- Die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten.
- Segel vor dem Auslaufen selber zu prüfen. Nachträglich festgestellte Schäden (außer Verschleiß wie z.B. offene Nähte) gehen zu Lasten des Charterers.
- Das Logbuch (wird bei Übergabe ausgehändigt) in der gesetzlich vorgesehenen Form zu führen.
- Nur nach Rücksprache an Regatten oder anderen sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen.
- Haustiere nur nach Rücksprache mitzubringen.
- Sich im Falle einer Havarie nur mit der eigenen Leine schleppen zu lassen und keine Vereinbarung über Abschlepp- oder Bergelkosten zu treffen.

Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Hafenhandbücher, Kompaß, Radar, Plotter usw. verursacht werden.

- 6) Für an Bord vergessene persönliche Gegenstände und durch Wasser entstandene Schäden an Handy, Laptops, Kameras etc. kann keine Haftung übernommen werden. Der Ausfall von navigatorischen Hilfsmitteln wie Plotter, Autopilot, Bugstrahl, Radar usw. stellt kein Grund zur Minderung der Chartergebühr dar. Der Charterer hat sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrtgebietes eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen und veränderte Wassertiefe bei starken Winden. Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 48 Std. danach bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen von diesem Vertrag zurücktreten. Der Vercharterer ist berechtigt, ein anderes gleichwertiges Schiff zur Verfügung zu stellen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde. Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Die Anwendung des §545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) wird ausgeschlossen. Verläßt der Charterer die Yacht an einem anderen als dem vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Verspätete Schiffsrückgabe führt zu Ersatzansprüchen seitens des Vercharterers. Bei verspäteter Rückgabe wird ab der im Chartervertrag vereinbarten Uhrzeit jede angefangene Stunde mit 100,- EURO berechnet (Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind). In diesem Zusammenhang obliegt es dem Charterer, auch schlechtes Wetter mit in seine Törnplanung einzubeziehen. Der Chartervertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht. Die Yacht wird sauber, segelklar, vollgetankt mit 2 Gasflaschen dem Charterer übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar müssen bei Übergabe vom Charterer anhand der Checkliste überprüft werden. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt. Die Yacht wird nach Rückkehr sauber, aufgeklärt, vollgetankt mit 2 Gasflaschen zurückgegeben - andernfalls wird das Tanken (Diesel plus 50,- Euro Lohn) und Reinigen (je Meter 10,00 EURO) berechnet und von der Kautions abgezogen. Sollte der Charterer Gas benutzen, wird der Verbrauch pauschal mit 2,- Euro / Tag berechnet. Eine Toiletten-/ Fäkalientankverstopfung wird mit je 150,- EURO berechnet. (Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind).
- 7) Bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist unverzüglich der Vercharterer telefonisch, per Fax oder eMail zu informieren. Beim Schaden am Schiff oder an Personen fertigt der Charterer eine Niederschrift darüber an und sorgt für eine Bestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw.. Die Reparatur von Schäden durch normalen Materialverschleiß bis 150,- EURO können vom Charterer veranlaßt werden. Diese Ausgaben werden vom Vercharterer bei Vorlage einer quitierten Rechnung zurückerstattet. Aus steuerlichen Gründen können wir jedoch nur folgende Belege erstatten:
 - Rechnungsempfänger ist „Neumann Yachting GmbH“
 - Schiffsname ist auf dem Beleg
 - Art der Arbeit ist bezeichnet
 - Rechnungsbetrag in der Landeswährung des ausführenden Betriebes ausgestellt
 - Die MwSt ist im jeweilig landesspezifischen Satz ausgewiesen
 - Altteile werden mitgebracht.Andernfalls kann die Rechnung nicht erstattet werden. Reparaturen, die den Betrag von 150,- EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vercharterers.

- 8) **Motorenüberwachung:** Der Ölstand des Motors ist täglich, der ausreichende Austritt von Kühlwasser laufend zu überprüfen, Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden, da der Motor dann kein Wasser und Öl bekommt.
- 9) Es sind mitzubringen für Ihren Törn: Schlafsäcke / Bettwäsche (Es sind keine Bezüge, Decken / Inlays an Bord), Kopfkissen, Handtücher, persönliche Wäsche. Ausrüstungsplan für unsere Yachten siehe Ausrüstungsliste die Sie im Vorfeld erhalten (Änderungen vorbehalten). Bei Rechenfehlern der umseitig angeführten Nutzungsgebühr haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, die Nutzungsgebühr gemäß der gültigen Preisliste zu korrigieren, ohne das die Rechtswirksamkeit des Vertrages berührt wird.
- 10) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Von unterwegs rufen Sie bitte unseren 24-Stunden-Service an, Nummer in der Schiffsmappe auf der ersten Seite (Bei technischen Fragen und Problemen mit Ihrer Yacht). Erfüllung und Gerichtsstand ist Hansestadt Lübeck.